

# Bundestagswahlen



Art. 20 Abs. 2 GG

Herausgeberin: Bundeszentrale für politische Bildung/bpb  
 Autor: Robby Geyer; Gestaltung: Mohr Design/Raufeld Medien  
 2. Auflage: Januar 2025; CC BY-SA 4.0; bpb.de/spicker

## Der Deutsche Bundestag

- ist das Parlament auf Bundesebene
- ist eines der 5 ständigen Verfassungsorgane der Bundesrepublik Deutschland
- ist Teil der gesetzgebenden Gewalt (Legislative)
- hat 630 Mitglieder (Abgeordnete)
- wird auf vier Jahre gewählt (Legislatur- oder Wahlperiode)

## Die Bundestagswahl

- ist die Wahl der Abgeordneten des Deutschen Bundestages
- richtet sich nach den 5 Wahlrechtsgrundsätzen

„Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.“ (Artikel 38 Absatz 1 Grundgesetz)

### i 5 Wahlrechtsgrundsätze

**allgemein:** Alle Bürger/-innen dürfen wählen, wenn sie die Voraussetzungen dafür erfüllen (→ S.4) – die Wahlberechtigung ist unabhängig von Geschlecht, Einkommen, Konfession, Beruf oder politischer Überzeugung.

**unmittelbar:** Kandidierende werden direkt gewählt – ohne Zwischenschritt durch „Wahlleute“ wie z. B. in den USA.

**frei:** Wahlberechtigte treffen ihre Wahlentscheidung selbstständig ohne Zwang und Beeinflussung durch Dritte.

**gleich:** Jede Stimme ist gleich viel wert, es gibt keine Gewichtung.

**geheim:** Niemand soll erkennen können, welche Wahlentscheidung eine Person getroffen hat – damit ihr dadurch keine Nachteile entstehen.

## Warum wählen?

### Übertragung (= Legitimation) von politischer Herrschaft

Die Wahlberechtigten legitimieren mit der Wahl bestimmte Personen zur Ausübung politischer Macht auf Zeit. Diese Mandatsträger/-innen dürfen dann vier Jahre lang im Namen der Bevölkerung verbindliche Entscheidungen treffen. Durch die Beteiligung an der Wahl kommt die Zustimmung der Bevölkerung zum politischen System zum Ausdruck.

### Vertretung des Volkes (= Repräsentation)

Die gewählten Abgeordneten sind gemäß Grundgesetz (Art. 38) Vertreter/-innen aller Bürger/-innen. Die Wahl ermöglicht so die Repräsentation aller gesellschaftlichen Gruppen im gesetzgeberischen (legislativen) Prozess.

### Einbindung (= Integration)

Die Wahlberechtigten übertragen ihren politischen Willen an die Abgeordneten und beteiligen sich somit am politischen Prozess. Die Wahl ermöglicht die Integration der Interessen von unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen und sorgt so für einen friedlichen Interessensausgleich.

### Kontrolle

Weil die Wahl regelmäßig durchgeführt wird, gewährleistet sie die zeitliche Begrenzung politischer Herrschaft und die Kontrolle der Macht. Sie ermöglicht die Abwahl der Regierung und einen friedlichen Machtwechsel. Sie dient so auch der Beurteilung der politischen Arbeit von Abgeordneten und Parteien.

### Inhaltliche Ausrichtung

Durch die Wahl von Parteien und Personen, die für bestimmte politische Inhalte werben, wird auch entschieden, welche Themen in der Wahlperiode wie angegangen werden sollen.

## Wer darf wählen, wer darf sich zur Wahl stellen?

### Wahlberechtigt ist, wer ...

- a) die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt,
- b) am Wahltag mindestens 18 Jahre alt ist und
- c) seit mindestens 3 Monaten in Deutschland lebt.

### Wählbar ist, wer ...

- a) die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt und
- b) am Wahltag mindestens 18 Jahre alt ist.

**i** *Wahlrecht und Wählbarkeit können durch ein Gerichtsurteil aberkannt werden. Wahlberechtigt sind grundsätzlich auch Deutsche, die im Ausland leben. Seit 2021 dürfen auch Menschen wählen, die auf eine Vollbetreuung angewiesen sind. Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Unter Umständen muss die Aufnahme ins Wählerverzeichnis beantragt werden, das gilt z. B. für Wohnsitzlose oder Auslandsdeutsche.*

### Wie stellt man sich zur Wahl?

- entweder **als Einzelbewerber/-in** (in einem Wahlkreis)
- oder **als Kandidat/-in einer Partei** (in einem Wahlkreis und/oder über eine Landesliste)

Für Wahlkreisvorschläge müssen Einzelbewerber/-innen und nicht etablierte Parteien 200 Unterstützungsunterschriften nachweisen. Für die Zulassung einer Landesliste müssen nicht etablierte Parteien je nach Bundesland bis zu 2.000 Unterstützungsunterschriften vorlegen. Nicht etabliert sind Parteien, die seit der letzten Wahl ununterbrochen aufgrund eigener Wahlvorschläge weder im Bundestag noch in einem Landtag mit mindestens 5 Abgeordneten vertreten sind.

## Wie wird gewählt?

Durch Ankreuzen auf einem amtlichen Stimmzettel:



- entweder **vor Ort im Wahllokal** mit Wahlbenachrichtigung oder Personalausweis/Reisepass
- oder **per Briefwahl** nach Beantragung der Briefwahlunterlagen

Alle Wahlberechtigten haben 2 Stimmen:

Erststimme	Zweitstimme
<b>wählt eine ...</b>	
Person (Wahlkreisbewerber/-in)	Partei (Landesliste)
<b>bestimmt über ...</b>	
die Gewinner/-innen in den 299 Wahlkreisen: Für den Sieg reicht die relative <b>Mehrheit</b> der Erststimmen.	die Sitzverteilung der Parteien im Bundestag: Die Mandate werden nach dem <b>Verhältnis</b> der Zweitstimmen vergeben.
<b>Wahlsystem</b>	
Mehrheitswahl	Verhältnismahl

## Wahlsystem

Bei Bundestagswahlen wird ein Mischwahlsystem aus Mehrheits- und Verhältniswahl angewandt (personalisierte Verhältniswahl). Die Verteilung der 630 Sitze richtet sich nach dem Verhältnis des Zweitstimmenergebnisses, die Erststimme gibt den Wählenden jedoch einen gewissen Einfluss auf die personelle Zusammensetzung des Parlaments.



## Wie werden aus Stimmen Sitze?

Der Bundestag besteht ab der 21. Wahlperiode (2025) aus 630 Abgeordneten. So werden die Sitze verteilt:

- 1. Beachtung der 5-Prozent-Sperrklausel** Bei der Zuteilung der Mandate werden nur Parteien berücksichtigt, die bundesweit mindestens 5 Prozent der Zweitstimmen erhalten haben oder mindestens 3 Wahlkreisgewinner/-innen stellen (Ausnahmen → S. 8).
- 2. Verteilung der Sitze auf Parteien** Jede dieser Parteien erhält nun gemäß ihres Zweitstimmenergebnisses ihren Anteil an den 630 Bundestagssitzen zugeteilt.
- 3. Verteilung der Sitze auf Landeslisten der Parteien** Diese Sitze werden nun auf die Landeslisten verteilt. Die Verteilung erfolgt entsprechend ihres jeweiligen Anteils am bundesweiten Zweitstimmenergebnis.
- 4. Reihung der Wahlkreisgewinner/-innen** Für jede Partei werden in jedem Bundesland die Wahlkreisgewinner/-innen ermittelt und nach absteigendem prozentualen Erststimmenergebnis gereiht.
- 5. Verteilung der Mandate** Die im 3. Schritt errechneten Sitze werden nun nach der im 4. Schritt festgelegten Reihenfolge an die Wahlkreisgewinner/-innen verteilt. Stehen einer Partei weitere Sitze zu, kommen die Bewerber/-innen auf der Landesliste in der entsprechenden Reihenfolge zum Zuge. Stehen der Partei weniger Sitze zu, als es Wahlkreisgewinner/-innen gibt, erhalten die mit dem geringsten Erststimmenergebnis kein Mandat.

## Wann wird gewählt?

Die Wahl findet in der Regel 46 bis 48 Monate nach Beginn der Legislaturperiode (Dauer normalerweise 4 Jahre) statt. Den genauen Wahltermin bestimmt der/die Bundespräsident/-in nach Absprache mit der Bundesregierung. Die Wahl muss an einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag stattfinden und sollte möglichst nicht in den Hauptferienzeiten liegen. Löst der/die Bundespräsident/-in den Bundestag auf, finden innerhalb von 60 Tagen Neuwahlen statt. Dies ist unter anderem der Fall, wenn das Parlament dem/der Bundeskanzler/-in das Vertrauen entzieht (→ S. 8).



Am Wahltag sind die Wahllokale zwischen 8 und 18 Uhr geöffnet. Bei Briefwahl muss der Wahlbrief bis spätestens 18 Uhr bei der zuständigen Stelle eingegangen sein.

## Wo stehen die rechtlichen Grundlagen für die Wahl?

- Grundgesetz (GG)
- Bundeswahlgesetz (BWhG oder BWG)
- Bundeswahlordnung (BWO)



## Wahlrechtsreform 2023

Um die Gesamtsitzzahl zu begrenzen, gilt ein neues Wahlrecht: Ein/-e Wahlkreisgewinner/-in erhält nur noch dann das Direktmandat, wenn durch das Zweitstimmenergebnis der dazugehörigen Partei ein ausreichend großer Sitzanspruch besteht („Zweitstimmendeckung“) oder wenn er/sie als Einzelbewerber/-in antritt. Die bisher üblichen Überhang- und Ausgleichsmandate entfallen. Die ursprünglich vorgesehene Neuregelung der Sperrklausel wurde vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) für verfassungswidrig erklärt, hier gilt bis auf Weiteres die alte Regelung (→ S. 8).

## Mandat hier, Wahlkreis da: Was bedeuten die ganzen Begriffe?

**Ständige Verfassungsorgane** = Deutscher Bundestag, Bundesrat, Bundespräsident/-in, Bundesregierung und Bundesverfassungsgericht

**Wahlkreise** = 299 Gebiete, die so zugeschnitten sind, dass sie jeweils ungefähr die gleiche Bevölkerungszahl repräsentieren (Abweichung bis zu 15 Prozent vom Durchschnitt)

**Landesliste** = Liste mit den Kandidierenden einer bestimmten Partei in einem Bundesland; wenn eine Partei z. B. bundesweit antritt, hat sie 16 Landeslisten, für jedes Bundesland eine.

**5-Prozent-Sperrklausel** = Bei der Zuteilung der Mandate werden nur Parteien berücksichtigt, die bundesweit mindestens 5 Prozent der abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben oder mindestens 3 Wahlkreisgewinner/-innen stellen (Grundmandatsklausel). Davon ausgenommen sind Parteien nationaler Minderheiten (→ Spicker Nr. 36). Auch erfolgreiche Wahlkreisbewerber/-innen, die als Einzelbewerber/-in angetreten sind, erhalten das Mandat in jedem Fall zugeteilt.

**Mandat** = politischer Vertretungsauftrag  
**Mandatsträger/-in** = Person mit einem Mandat in einem Parlament (Abgeordnete/-r) oder einem anderen politischen Amt (z. B. Minister/-in); Abgeordnete im Bundestag tragen den Namenszusatz MdB (Mitglied des Bundestages).

**Direktmandate** = Mandate, die Wahlkreisgewinner/-innen errungen haben

**Vertrauensfrage** = Antrag des Bundeskanzlers/der Bundeskanzlerin an den Bundestag, ihm/ihr mit der Mehrheit seiner Mitglieder das Vertrauen auszusprechen; wird der Antrag abgelehnt, kann der/die Bundespräsident/-in auf Vorschlag des Bundeskanzlers/der Bundeskanzlerin innerhalb von 21 Tagen den Bundestag auflösen.